



Bezirkshauptmannschaft Liezen

An alle
Gemeinden
des Verwaltungsbereiches der
Bezirkshauptmannschaft Liezen

Bearb.: Sabine Rohrer
Tel.: +43 (3612) 2801-261
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-29195/2021-49

Liezen, am 08.03.2024

Ggst.: LI Rauschbrandschutzimpfung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hat mit Erlass vom 05.03.2024, GZ: ABT08-12580/2024-6, folgende Richtlinien zur diesjährigen Impfung gegen Rauschbrand bekanntgegeben:

Auf die im beiliegenden Verzeichnis angeführten rauschbrandgefährdeten Weideplätze (Almen, Weiden und Gehöfte) dürfen über 3 Monate alte Rinder nur dann aufgetrieben werden, wenn sie vor dem Auftrieb der amtlichen Rauschbrandschutzimpfung unterzogen werden.

Verendete Rinder von rauschbrandgefährdeten Weideplätzen werden aus Mitteln der Tierseuchenkasse entschädigt, wenn sie vorher der amtlichen Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen worden sind. Als rauschbrandgefährlich gelten jene Weideplätze, auf denen seit **1. Jänner 2008** ein Rauschbrandfall aufgetreten ist.

Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weiden aufgetrieben werden, einer Schutzimpfung unterzogen werden.

Durchführung der Impfung

Die Rauschbrandschutzimpfungen können durch die von den jeweiligen Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern beauftragten Tierärztinnen und Tierärzte durchgeführt werden. **Eine Anmeldung der Rauschbrandschutzimpfung durch die Landwirte an die Gemeinden hat nicht mehr zu erfolgen.**

Hinsichtlich der Impfgebühren wurden zwischen der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft und der Landesstelle Steiermark der Österreichischen Tierärztekammer folgendes vereinbart:

- I. Erfolgt die Schutzimpfung gegen Rauschbrand im Rahmen einer tierärztlichen Visite, ist gemäß der geltenden tierärztlichen Honorarordnung vorzugehen.
- II. In allen anderen Fällen kommen Impfgelte gemäß folgender Staffelung zur Anwendung:
- a) Bei Schutzimpfung von 1 – 3 Rindern: Eine Mindestgebühr in der Höhe von € 25,00 inkl. 20 % Ust.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern: Mindestgebühr für die ersten 3 Rinder (gem. Punkt a) + ab dem 4. Rind eine Stückgebühr in der Höhe von € 5,00 inkl. 20 % Ust. je Rind.

Beihilfen

Für verendete Rinder, bei denen die AGES IVET Mödling Rauschbrandkeime (*Clostridium chauvoei*) oder Pararauschbrandkeime (*Clostridium septicum*) nachgewiesen hat, gewährt die Tierseuchenkasse eine Beihilfe in der Höhe von 80% des Verkehrswertes. Für Tiere, die zum Zeitpunkt des Auftriebs älter als 3 Monate waren, ist eine Beihilfe ausgeschlossen, wenn sie sich im Jahr 2024 auf einer der in der Anlage ausgewiesenen Weiden befunden hatten und im Jahr 2024 nicht gegen Rauschbrand geimpft wurden. Bei Nachweis von Pararauschbrand ist eine Beihilfe zudem ausgeschlossen, wenn das Tier innerhalb von 10 Tagen nach einer blutigen Operation oder einer Abkalbung verendet ist.

Die Gemeinde wird ersucht, die Landwirte bei eingehenden oder bereits eingegangenen Anmeldungen zur Rauschbrandimpfung zu informieren, dass die Anmeldung nunmehr bei einer Tierärztin/einem Tierarzt eigener Wahl zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:i.V.

Dr. Robert Gruber
(elektronisch gefertigt)

1 Beilage

Ergeht nachrichtlich an:

1. Marktgemeinde Altenmarkt bei Sankt Gallen, Altenmarkt 2, 8934 Altenmarkt bei Sankt Gallen, per E-Mail
2. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl, per E-Mail
3. Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, per E-Mail
4. Gemeinde Aigen im Ennstal, Aigen 6, 8943 Aigen im Ennstal, per E-Mail
5. Marktgemeinde Irdning-Donnersbachtal, Trautenfellerstraße 200, 8952 Irdning, per E-Mail
6. Marktgemeinde Stainach-Pürgg, Hauptplatz 27, 8950 Stainach-Pürgg, per E-Mail
7. Marktgemeinde Gaishorn am See, Gaishorn am See 59, 8783 Gaishorn am See, per E-Mail
8. Gemeinde Wildalpen, Wildalpen 91, 8924 Wildalpen, per E-Mail
9. Stadtgemeinde Rottenmann, Hauptstraße 56, 8786 Rottenmann, per E-Mail
10. Gemeinde Selzthal, Hauptstraße 19, 8900 Selzthal, per E-Mail
11. Gemeinde Ardning, Ardning 250, 8904 Ardning, per E-Mail
12. Stadtgemeinde Trieben, Triebener Bundesstraße 10, 8784 Trieben, per E-Mail
13. Gemeinde Lassing, Lassing 5, 8903 Lassing, per E-Mail
14. Marktgemeinde Sankt Gallen, Markt 35, 8933 Sankt Gallen, per E-Mail

15. Marktgemeinde Admont, Hauptstraße 36, 8911 Admont, per E-Mail
16. Gemeinde Altaussee, Fischerndorf 61, 8992 Altaussee, per E-Mail
17. Stadtgemeinde Bad Aussee, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee, per E-Mail
18. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, per E-Mail
19. Gemeinde Grundlsee, Bräuhof 97, 8993 Grundlsee, per E-Mail